

Ordnung des HVB zur Durchführung der Aufgaben im und zur Organisation des Schiedsrichterwesens (SROrgaO)

§ 1 Schiedsrichtermeldung

(1) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für eine am Spielbetrieb

- auf Landesebene
- der Oberliga Ostsee-Spree
- der 3. Liga DHB
- der Jugendbundesligen
- der Bundesligen Männer / Frauen

teilnehmende Mannschaft ein volljähriges einsetzbares Schiedsrichterpaar bzw. zwei Schiedsrichter mit Leistungsklassen A – C zu melden. Für jede weitere an einem Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ist ein weiterer volljähriger einsetzbarer Schiedsrichter mit Leistungsklasse A – C zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen vor dem 1. Spieltag an der SR Weiterbildung des HVB als Pflichtlehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.

Jeder Schiedsrichter des D-Kaders kann einmalig für eine Spielsaison unter Anrechnung auf die Meldepflicht zum Landesspielbetrieb gemeldet werden.

(2) Meldungen nach Absatz 1 haben jeweils bis zum 01.06. eines Jahres unter Verwendung des Schiedsrichtermeldebogens zu erfolgen.

(3) Ist ein SR nach erfolgter Meldung für mindestens vier Monate nicht einsetzbar, hat der Verpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den SR Ausschuss (SRA) einen nach Abschnitt 2 dieser Ordnung einsetzbareren SR Ersatz nach zu melden.

(4) Die Regelungen von Absatz 1 bis 3 gelten auch für die Meldung von Zeitnehmer/Sekretär, die in Spielklassen oberhalb der Brandenburgliga zum Einsatz kommen. Die Anzahl der zu meldenden Zeitnehmer/ Sekretäre gibt der DHB vor. Anlage II der SRO, Ziffer 5.2. und 5.3 ist zu beachten.

(5) Für jede teilnehmende Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Ostsee-Spree ist ein einsatzfähiges Zeitnehmer/Sekretär-Team zu melden. Anlage II der SRO, Ziffer 5.2. und 5.3. ist zu beachten.

§ 2 Meldungen aus den Spielbezirken

Die zuständigen Stellen in den Spielbezirken melden jährlich ein SR-Team, insbesondere ein SR- Nachwuchsteam oder ein Frauenteam, welches durch den Schiedsrichterausschuss des HVB betreut und gefördert wird.

§ 3 Schiedsrichteransetzung

(1) Schiedsrichter werden für alle Spiele namentlich angesetzt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bei Spielen für die er angesetzt ist, anzutreten und diese zu leiten.

Die Vereine sind für das Antreten ihrer gemeldeten Schiedsrichter verantwortlich.

(2) Die Spielbezirke und Kreisfachverbände können durch ihren zuständigen Schiedsrichteransetzer abweichend vom Abs. 1 für die Spiele in ihrem Zuständigkeitsbereich über den Schiedsrichterwart eines Vereines bestimmte Vereine mit der Sicherstellung der Spielleitung beauftragen. Die beauftragten Vereine dürfen nur Schiedsrichter der entsprechenden Leistungsklasse mit einem gültigen Schiedsrichterausweis einsetzen. Es § 4 Abs. 3 dieser Ordnung ist hierbei zu beachten.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz im HVB

(1) Der HVB ist berechtigt, die ihm für das jeweilige Spieljahr von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter entweder zur Ansetzung in Spielen der Oberliga „Ostsee-Spree“ abzustellen oder diese auf Landesebene einzusetzen.

(2) Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbetrieb des HVB und seiner Gliederungen ist

- a. die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem HVB angehört,
- b. der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung
- c. die charakterliche und körperliche Eignung
- d. die Einsatzfähigkeit und
- e. die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Durch Entscheidung im Einzelfall dürfen der Schiedsrichterausschuss oder der Schiedsrichteransetzer des HVB vom Erfordernis des Buchstaben a) abweichen.

Die Spielbezirke und Kreisfachverbände können abweichend von abs. 2 e) für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb die Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre festsetzen.

(3) Der HVB macht von dem Recht des Schiedsrichtereinsatzes nach Absatz 1 Gebrauch, wenn und soweit

- a) der Schiedsrichter zur Zeit des Einsatzes einer entsprechenden Leistungsklasse angehört,
- b) einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt,
- c) berechtigt ist, am Spielbetrieb teilzunehmen,
- d) der Schiedsrichter über den Verein, für den er gemeldet ist, im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB registriert und aktiviert ist sowie
- e) zumindest der Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, jederzeit vom HVB über die Ansetzung des Schiedsrichters unter Einsatz des jeweiligen Spielplanprogrammes des HVB informiert werden kann.

Der Verein stellt sicher, dass ihm die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für Absatz 2 Satz 1 lit. b) und c) jederzeit vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Verein verpflichtet, den HVB unverzüglich davon zu unterrichten.

(4) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen gehen der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Spielbezirken und Kreisfachverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen können von den zuständigen Spielbezirken und Kreisfachverbänden im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB eingesehen werden.

(5) Für Zeitnehmer und Sekretäre gelten die vorstehenden Regelungen § 4 Abs. 2 analog, für den Landesspielbetrieb wird das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt.

§ 5 Verhinderung des angesetzten Schiedsrichters

Ist der Schiedsrichter aus wichtigen Gründen verhindert und muss eine planmäßige Ansetzung absagen, so haben sie dies ihrem Verein mitzuteilen und zu begründen.

Der Verein hat bis 5 Tage vor dem Ansetzungstermin (Posteingang) dem zuständigen Schiedsrichteransetzer schriftlich einen für den Einsatz im Landesspielbetrieb berechtigten (A- bis D- Kader) Ersatz aus seinem Verein zu benennen. Der Einsatz des Ersatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Schiedsrichteransetzer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ansetzers in Textform.

Der Schiedsrichterausschuss bzw. der zuständige Schiedsrichteransetzer sind befugt, zum Nachweis des Absagegrundes entsprechende Bescheinigungen in Kopie anzufordern.

Die Bearbeitung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen und sportlichen Gesichtspunkten

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter

(1) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Verstöße Ordnungsmaßnahmen erlassen:

- a) wiederholtes Nichtantreten zur Spielleitung;
- b) wiederholte Absage von Spielleitungen;
- c) Spielleitung ohne Auftrag;
- d) wiederholtes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen;
- e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
- f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises;
- g) Nichtnachkommen übertragener Aufgaben und Pflichten;
- h) Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens;
- i) nicht fristgerechte Bestätigungen oder Absagen von Spielaufträgen oder Weiterbildungsmaßnahmen;

Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter den jeweiligen Verstoß nicht zu vertreten hat.

(2) Die zulässigen Ordnungsmaßnahmen ergeben sich aus § 6 SRO. Maßnahmen nach Rechtsordnung sind daneben zulässig.

(3) Zuständige Verwaltungsinstanz für Ordnungsmaßnahmen nach diesem Regelwerk ist der Schiedsrichterausschuss.

(4) Für Zeitnehmer / Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter und Coaches gelten die vorstehenden Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereine

(1) Die zuständige Verwaltungsinstanz kann gegen Vereine/ Spielgemeinschaften, die das geforderte Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärsoll (§ 1) nicht erfüllen, neben den Maßnahmen der Rechtsordnung (§§ 3 RO-DHB, 6 RO- HVB) auch die nachfolgend benannten Ordnungsmaßnahmen erlassen:

- a. in den ersten beiden Jahren der Nichterfüllung des Solls eine Geldbuße gemäß § 6 HVB-RO;
- b. in den beiden Folgespieljahren (Spieljahr 3 und 4) der Nichterfüllung des Solls neben der Geldbuße (§ 6 HVB-RO) eine Aberkennung von bis zu acht Punkten vor der Saison (§ 3 Abs. 1 h DHB-RO);
- c. ab dem fünften Spieljahr der Nichterfüllung des Solls,
 - den Ausschluss von Mannschaften vom laufenden Spielbetrieb (§ 3 Abs. 1 i DHB-RO),
 - die Nichtzulassung von Mannschaften für den Spielbetrieb (§ 3 Abs.1 j DHB-RO).

(2) Schiedsrichter, die vom Verein / von der Spielgemeinschaft gemeldet wurden, werden rückwirkend als nicht gemeldet gewertet, wenn

- a) diese mehr als vier Monate bspw. aufgrund von Krankheit, beruflicher Abwesenheit, usw. nicht einsetzbar sind und der Ausfall vorhersehbar war; die Vorhersehbarkeit wird bei Beginn der beruflichen Abwesenheit innerhalb von sechs Monaten nach Meldung widerleglich vermutet;
- b) weniger als drei Ansetzungen pro Spieljahr für Spielaufträge wahrnehmen;
- c) diese pflichtwidrig drei Mal nicht zu einer Ansetzung angetreten sind;

Dies gilt nicht, wenn die jeweiligen Schiedsrichter dies nicht zu vertreten haben.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für nachgemeldete Schiedsrichter des Vereins / Spielgemeinschaft.
- (4) Der nicht einsetzbare Schiedsrichter kann für die laufende Saison erneut gemeldet werden, wenn der Schiedsrichterausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen der erneuten Meldung zustimmt.
- (5) Der Verein hat die Möglichkeit, dem Schiedsrichterausschuss über die HVB - Geschäftsstelle selbstständig und unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme nach Absatz 1 durch den Schiedsrichterausschuss einen geeigneten Ersatz nach zu melden.

§ 8 Rechtsweg gegen Entscheidungen nach § 6 und § 7 SROrgaO

(1) Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach § 6 und § 7 SROrgaO erfolgt durch einen begründeten schriftlichen Beschluss versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(2) Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach § 6 und § 7 SROrgaO ist der Rechtsweg zu den Rechtsinstanzen des HVB gemäß RO HVB eröffnet. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften gelten analog. Eingangsinstanz ist das Verbandsschiedsgericht.

Die Regelung ist mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums des HVB vom 25.11.2017 und Veröffentlichung in Kraft gesetzt.